



Satzung des Tauchclub Tümmeler e.V.

§ 1 Name und Sitz. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tauchclub Tümmeler e.V.. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Aus- und Weiterbildung im Tauchsport verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder und andere Personen, die als Übungsleiter für den Verein tätig sind, können eine Vergütung bis maximal zur Höhe der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG pro Jahr erhalten.



§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des Weiteren haben alle Mitglieder das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Trainingsordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen sowie vereinseigene Sportausrüstung in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht ist jedoch nicht einklagbar. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

Praktische, ideelle und künstlerische Arbeiten, die für den Verein von Mitgliedern oder deren Angehörigen entworfen oder verrichtet werden, sind Eigentum des Vereins. Ausgenommen sind Leihgaben. Der Verleih der Sportgeräte ist in einer externen Geräteordnung geregelt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile am Verein.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Umgang mit der Natur, die allgemeinen Richtlinien des Sporttauchens zu befolgen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende einzuhalten. Nimmt jedoch ein Mitglied die vom Verein angebotene Ausbildung in Anspruch, so ist eine Mindestmitgliedschaft von einem Jahr einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Vereinsauflösung
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



6. Sollten weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, kann eine weitere Mitgliederversammlung am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt einberufen werden. Diese wird dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sein. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Änderungen des Vereinszweckes und Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - ✓ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - ✓ Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ✓ Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - ✓ Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern.



2. Den Vorstand bilden die folgenden Positionen:

- ✓ 1. Vorsitzenden
 - ✓ 2. Vorsitzenden
 - ✓ Kassierer
 - ✓ Gerätewart
 - ✓ stellvertretender Gerätewart
 - ✓ Organisationsleiter
 - ✓ stellvertretender Organisationsleiter
 - ✓ Jugendwart
 - ✓ stellvertretender Jugendwart
 - ✓ Schriftführer
 - ✓ bis zu drei Beisitzer mit festen Aufgabengebiet
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Posten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Beschluss des Vorstands kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).



§ 11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Ausbildungs- und Trainingsordnung, Geräteordnung

Der Vorstand beschließt eine Ausbildungs- und Trainingsordnung sowie eine Geräteordnung, über Änderungen in einer dieser Ordnungen beschließt der Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund der Stadt Castrop-Rauxel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Die beabsichtigte Auflösung ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Liquidatoren benennen.